



Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 nachstehendes Jugendschutz-Konzept für den Gemeindebereich von Rednitzhembach beschlossen:

Das Jugendschutz-Konzept für Rednitzhembach

Präambel

Die nachfolgenden verbindlichen Punkte sollen dazu dienen, dem fortschreitenden und unkontrollierten Alkoholkonsum von Jugendlichen auf diversen öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindebereich entgegen zu wirken.

Dieses Konzept betrifft alle Veranstalter, die bei der Gemeinde Rednitzhembach einen Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) beantragen oder öffentliche Vergnügungen im Sinne von § 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes veranstalten.

Es besteht aus verbindlichen Punkten und Empfehlungen.

Ziel ist es, den Jugendschutz bewusst umzusetzen.

- Veranstalter werden deutlich auf die Pflicht zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen
- Veranstalter sollen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst werden
- Veranstalter sollen dazu beitragen, gesundheitsgefährdendem Alkohol- und Tabakkonsum Jugendlicher entgegen zu wirken

Verbindliche Punkte, die einzuhalten sind

1. Der Veranstalter informiert sich über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und setzt diese auf seiner Veranstaltung um. Bei der Einlasskontrolle, am Eingang und vor allem beim Ausschank wird deutlich sichtbar ein entsprechender Hinweis zum Jugendschutz angebracht.
 - In Bezug auf Alkoholkonsum bedeutet dies
 - » unter 16 Jahren ist jeglicher Alkoholkonsum verboten
 - » ab 16 Jahren ist der Kauf und Konsum von Wein, Bier, Sekt und Mischgetränken (Radler, Cola-Weizen, Weinschorle) erlaubt
 - » erst ab vollendetem 18. Lebensjahr ist Kauf und Konsum von Weinbrannt und weinbrannthaltigen Getränken erlaubt
 - » kein Alkohol an erkennbar Betrunkene oder angetrunkene Personen gemäß § 20 GastG
 - In Bezug auf den Aufenthalt heißt das:
 - » unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten verboten!
 - » von 14 bis unter 16 Jahren bis 22.00 Uhr
 - » von 16 bis unter 18 Jahren bis 24.00 Uhr
 - In Bezug auf Tabakkonsum heißt das:
 - » Kauf und Konsum erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
2. Der Veranstalter bestimmt für die Dauer der Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich ist. Diese Person muss das 21. Lebensjahr vollendet haben, „Respektsperson“ sein, die in der Lage ist, die Anforderungen des Jugendschutzes durch zu setzen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nüchtern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

3. Am Ausschank ist nur erwachsenes Personal einzusetzen, welches beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst handelt. Es ist vor der Veranstaltung zu unterweisen, im Zweifelsfall junge Besucher zum Vorzeigen des Ausweises aufzufordern und falls der Nachweis nicht erbracht werden kann, keinen Alkohol auszugeben.

4. Der Veranstalter verpflichtet sich, keinerlei Aktionen durchzuführen, welche die Besucher zum Trinken von Alkohol animieren (Happy Hour, Billig-Alkohol, Flatrates, Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken in ganzen Flaschen, All-inclusive-Angebote, 1-Euro, u.ä.)

Empfehlungen an den Veranstalter

- **Werbung mit Jugendschutz**
Schon bei Ankündigung der Veranstaltung wird ein Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen aufgenommen.
- **Kontrolle und Inanspruchnahme des Hausrechts**
Jeder Veranstalter hat das Recht, Regeln für seine Veranstaltung selbst festzulegen -auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus-.
Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen durch den Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet (z.B. durch Taschenkontrollen, Parkplatzkontrollen, Kontrolle des Umfeldes der Veranstaltung), dass keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden können.
- **Alterskennzeichnung und Einlasskontrolle**
Der Veranstalter kennzeichnet beim Eintritt die Besucher nach Alter (16 bzw. 18 Jahre) durch verschieden farbige Bändchen. Bei Veranstaltungen ohne Einlass müssen sich Jugendliche gegen Ausweisvorlage entsprechend selbst Bändchen holen.
Bei Veranstaltungen, die länger als 24.00 Uhr andauern, werden bei der Einlasskontrolle nur Erziehungsbeauftragungen der Gemeinde Rednitzhembach akzeptiert. Begleitpersonen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen die Erziehungsbeauftragung für maximal 2 Jugendliche ausüben. Dem Formular ist eine Kopie des Ausweises der Eltern/des Sorgeberechtigten beizufügen. Die Ausweise des Jugendlichen und der Begleitperson müssen abgegeben werden.
Die Begleitperson kann die Veranstaltung nicht ohne den Jugendlichen verlassen, der Jugendliche nicht ohne den Erziehungsbeauftragten.
- **Attraktive Preisgestaltung von Getränken**
Der Veranstalter bietet mindestens ein bis zwei attraktive alkoholfreie Getränke an, die günstiger sind als alkoholische Getränke der gleichen Menge und bewirbt diese (aber: nicht Leitungswasser oder Milch).
- **Zeitliche Begrenzung des Alkoholausschanks**
Branntweinhaltige Getränke werden erst nach 22 Uhr angeboten

Branntweinhaltige Getränke werden erst nach 24 Uhr angeboten
Branntweinhaltige Getränke werden gar nicht verkauft

- **Information**
Über die Lautsprecheranlage wird auf die Jugendschutzbestimmungen hingewiesen (Ausgehgrenzen, Alkohol- und Tabakgenuss). Hierbei sollten Licht und Musikbeschallung so gewählt werden, dass für diese Informationen entsprechende Aufmerksamkeit erreicht werden kann
- **Verantwortung zeigen**
Offensichtlich betrunkene oder durch Drogen berauschte jugendliche Besucher werden nach Hause geschickt bzw. deren Abholung durch die Eltern veranlasst (Verweis auf Erziehungsberechtigungsübertragung mit Unterschrift der Eltern)
- **Medizinische Versorgung**
Bei Veranstaltungen, mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 300 Personen, sorgt ein Bereitschaftsdienst für die Erstversorgung auf der Veranstaltung.
- **Nachbearbeitung**
Erkenntnisse der Veranstaltung werden vom Veranstalter auf einem Formblatt festgehalten und an die Gemeinde Rednitzhembach weitergeleitet. Positive Erfahrungen können so an andere Veranstalter weiter gegeben werden, damit für besondere Vorkommnisse eine Verbesserung erreicht werden kann.

An die Eltern/Personensorgeberechtigten:

Bitte überlegen Sie vorher genau, bevor Sie ihr „Ja“ zu einer Erziehungsbeauftragung geben und somit die Verantwortung für ihr Kind an eine Drittperson weitergeben. Sie sollten nur zustimmen wenn Sie die folgenden Aussagen über die von ihnen ausgewählte Begleitperson treffen können:

- ✓ Ich kenne / Wir kennen die Begleitperson gut und habe / haben vollstes Vertrauen zu ihr / ihm.

- ✓ Es besteht zwischen der Begleitperson und unserem / meinem Kind ein gewisses Autoritätsverhältnis.

- ✓ Die Begleitperson hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem / meinem Kind, besonders hinsichtlich Alkoholkonsum, Grenzen setzen zu können.

- ✓ Die Begleitperson stellt sicher, mein / unser Kind zu der vereinbarten Zeit sicher nach Hause zu bringen.

- ✓ Die Begleitperson kann gewährleisten, dass mein / unser Kind die ganze Dauer der Veranstaltung unter ihrer / seiner Aufsicht steht und nicht sich selbst überlassen wird.

- ✓ Die Begleitperson kann sich und mein / unser Kind im Falle einer Kontrolle ausweisen.

*Können Sie einer dieser Aussagen **nicht** mit gutem Gewissen zustimmen, sollten Sie die Verantwortung lieber an eine besser geeignete Person übertragen oder **diese Aufgabe am besten selbst wahrnehmen.***

Erklärung der Eltern zur Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

(ermöglicht Jugendlichen in Begleitung einer Aufsichtsperson den Besuch von Veranstaltungen über 24:00 Uhr hinaus)

Folgende/r Personenberechtigte/r (Eltern)

Name:	
Vorname:	
Adresse:	
Personalausweisnummer:	
Telefonnummer (Festnetz/Mobil):	

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Erziehungsaufgaben für sein minderjähriges Kind :

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Personalausweisnummer:	

Für folgende Veranstaltung:

Name und Art der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort:	

bis _____ Uhr auf folgend genannte, geeignete, volljährige Person

Name :	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Personalausweisnummer:	

Ich habe das Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“ gelesen. Außerdem bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn die oben aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern

Unterschrift Begleitperson

**DER VOLLMACHT IST EINE KOPIE DES
PERSONALAUSWEISES DER ELTERN
(PERSONENBERECHTIGTEN) BEIZUFÜGEN**

**Erziehungsbeauftragte Person und
Jugendlicher müssen Ihren
Personalausweis bei sich führen**